

Finanzierung Erneuerbare Energien-Anlagen: Biogas – vertracktes Zusammenspiel (zu) vieler Einflüsse

Rund 9.500 Biogasanlagen liefern heute Strom, Wärme und auch Kraftstoff. Für die Landwirtschaft ist die Biomasseerzeugung mit über 20 Prozent der Ackerfläche längst zu einem festen Standbein geworden, denn die meisten der Anlagen werden mit einem Mix aus Maissilage, Gülle und einer Reihe anderer pflanzlicher Rohstoffe betrieben.

Der Anlagenboom hat dabei aber nicht nur positive Auswirkungen hervorgebracht: Insbesondere in den letzten beiden Jahren des EEG 2009 - also 2010 und 2011 – wurden oft überstürzte Investitionsentscheidungen getroffen. Aus Angst, die attraktive Förderung nicht zu erhalten, wurde oftmals die Wirtschaftlichkeit am jeweiligen Standort nicht hinreichend überprüft oder auch besser dargestellt, als langfristig sichergestellt war. Außerdem waren in der Branche viele Projektentwickler unterwegs, die zwar den Anschein höchster Kompetenz erweckten, aber selbst bei unterstellter Seriosität die enorme Komplexität des Themas Biogas nicht erfasst hatten. Dabei ist die ohnehin schon komplexe Anlagentechnik noch das kleinste Problem. Die Abhängigkeit von Rohstofflieferanten, die Qualität der angelieferten Rohstoffe und der enorme Hebel für das Betriebsergebnis, den die Preisschwankungen im Rohstoffbereich haben, sind offene Risiken, die viele Betreiber unterschätzt hatten und mit denen sie schon nach wenigen Betriebsjahren konfrontiert wurden. Wenn nicht spätestens an dieser Stelle die notwendige Komplettanalyse aller Betreiberisiken erfolgt, kann es für die Beteiligten, einschließlich der finanzierenden Kreditgeber ein nochmaliges böses Erwachen geben.

Denn der Betrieb einer Biogasanlage hält neben den offenen Risiken zusätzlich eine Reihe von weniger offenkundigen, aber gravierenden Risiken aus unterschiedlichen Rechtsbereichen bereit. Neben den Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechtes (z.B. DüngeV) und den Unsicherheiten des Energierechtes (z.B. der Anlagenbegriff des EEG, genaue Bedingungen einiger Bonusansprüche)



Autorin: Dr.-Ing. Sarah Gehrig
ist ö.b.u.v. Sachverständige für die Sachgebiete Verfahrenstechnik und Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen (IHK Hannover) sowie Geschäftsführerin der Dr. Gehrig Management- & Technologieberatung GmbH, Herrenstraße 6, 301509 Hannover

bietet vor allem das Umweltrecht nahezu unbegrenzte Möglichkeiten, sich sogar im illegalen Anlagenbetrieb mit entsprechenden Konsequenzen aufzuhalten. Dabei ist es eher die Regel, dass den Betreibern die Sachverhalte, die zum illegalen Anlagenbetrieb zählen, gar nicht bewusst sind.

Besonders kompliziert dabei ist oft, dass bereits in der Ursprungsgenehmigung oder aber in den Ergänzungsgenehmigungen bewusst oder unbewusst Rahmenbedingungen definiert wurden, die nie realisierbar waren. In manchen Genehmigungen haben schlicht Verständnisprobleme zu fehlerhaften Bescheiden geführt. Hat der Betreiber einem Fehler in der Genehmigung nicht rechtzeitig widersprochen, ist dieser vor vielen Jahren rechtsgültig geworden. Diese Fehler lassen sich allerdings oft auch nachträglich mit einer Änderungsanzeige heilen.

Schwieriger wird es, wenn Sachverhalte absichtlich falsch angegeben wurden, weil die Bedeutung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterschätzt wurde. Dadurch kann die Anlage genehmigungsseitig in ihren Nebenbestimmungen und Auflagen so wesentlichen Betriebseinschränkungen unterworfen sein, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Die Beseitigung solcher Betriebseinschränkungen ist nur mit exakter Kenntnis des Genehmigungsrechtes möglich und erfordert höchstes Fingerspitzengefühl im Umgang mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Weitere Risiken ergeben sich aus dem Zusammenspiel von Genehmigungs- und Energierecht. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Im Jahr 2014 wurde im EEG die so genannte Höchstbemessungsleistung eingeführt. Sie betrug maximal 95% der installierten Leistung oder der Bemessungsleistung im Referenzjahr 2011. Nicht wenige Anlagenbetreiber haben hier der Abfrage ihres Netzbetreibers nicht widersprochen, dem in der Regel die genehmigte Leistung vorlag. Hatte nun eine Anlage die Genehmigung über 500kW im Jahr 2011, aber zunächst nur 250kW installiert, so hätte die korrekte Höchstbemessungsleistung 237,5kW (95% von 250kW) gegolten. Ein später installiertes BHKW hätte damit keine EEG-Vergütung erhalten. Nicht wenige Anlagen erhalten so seit Jahren zu Unrecht etwa die Hälfte ihrer Gesamtvergütung.

Selbst unter Zugrundelegung der relativ kurzen Verjährungsfrist von 2 Jahren (§ 35 Abs.4 EEG) kann sich der Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers, je nach Größe und Konstellation der Anlage, leicht im 6-stelligen Bereich bewegen. Zudem kommt es zum Wegfall der zukünftigen Vergütung mit existenziellen Folgen. Dies verlangt eine völlige Neukonzeption für den Anlagenbetrieb und für das damit verbundene Finanzierungskonzept. Hierbei sind aus Sicht der Kreditgeber professionelle Strategien zu entwickeln, die das Risiko eines Kreditausfalls weitestgehend verhindern.

Neben den finanziellen Auswirkungen eines Wirksamwerdens der dargestellten Risiken aus Umwelt- und Energierecht ist häufig auch eine strafrechtliche Relevanz gegeben, die die Umsetzung der notwendigen Schritte zur Beseitigung der Krise zusätzlich erschweren kann.

Die Liste/Auflistung der unterschätzten Risiken lässt sich leider weiter fortsetzen: Baumängel, Planungsfehler und Schäden haben ein enormes Potential, die Krisensituation weiter zu befeuern oder die akute Krise auszulösen. Dabei ist oft nicht der eigentliche Mangel oder Schaden das größte Risiko, sondern die mangelnde Erfahrung/Kompetenz des Betreibers, die eigenen Ansprüche professionell durchzusetzen.

Durch die Unkenntnis einfacher formaler Regeln und Verhaltensweisen werden sehr häufig Ansprüche komplett verwirkt. Das beginnt beispielsweise schon bei der Vermeidung der Schriftform für einfache Vorgänge wie z.B. eine Fristsetzung bei Montagefehlern. Generell wird der Wert von Aufzeichnungen und Dokumentationen von vielen Anlagebetreibern ebenso unterschätzt, wie das Erfordernis, verbindliche Absprachen, anstelle einer vermeintlich ausreichenden telefonischen Verständigung, schriftlich zu regeln.

Insbesondere im Zusammenspiel mit Lieferanten, Serviceunternehmen und Versicherungen werden Informationen deshalb nur mündlich weitergegeben und entgegengenommen. Im Streitfall haben Biogasanlagenbetreiber daher regelmäßig das Nachsehen, weil die Gegenseite sowohl über eine deutlich bessere Aktenlage als auch über die Kenntnis der Spielregeln einer Streitigkeit unter Geschäftspartnern verfügt.

An anderer Stelle führt die vielfach festzustellende Unkenntnis der eigenen Versicherungsbedingungen oder der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zu enormen finanziellen Nachteilen, die bei rechtzeitiger Hinzuziehung von Expertenwissen hätte vermieden werden können.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die akute Krise immer multifaktoriell ist und eine hohe Spezialkompetenz zur Beurteilung der oft verworrenen Zusammenhänge des Zustandekommens der aktuellen Situation und ihrer Bereinigung benötigt wird.

Die Kreditgeber haben die Möglichkeit, und sie sind gut beraten, sich diese Unterstützung bei erfahrenen Fachleuten, die sich auf das erfolgreiche Managen von Risiken sowie auf die Entwicklung und die Umsetzung nachhaltiger Lösungsstrategien spezialisiert haben, zu holen.